

Stipendiumvertrag



zwischen

Landkreis Freudenstadt
vertreten durch den Landrat Dr. Klaus Michael Rückert

nachfolgend **Beihilfegeber** genannt

und

nachfolgend **Beihilfeempfänger** genannt

Präambel

Zweck des Stipendiumvertrags ist es seitens des Beihilfeempfängers finanzielle Unterstützung für das Medizinstudium zu erhalten, seitens des Beihilfegebers die medizinische Versorgung im Gebiet des Landkreises Freudenstadt zu sichern und junge Mediziner für den Landkreis Freudenstadt zu gewinnen.

§ 1

Pflicht des Beihilfegebers

(1) Der Beihilfegeber ist verpflichtet dem Beihilfeempfänger ab (Monat) 202_ monatlich EURO 500 (In Worten: fünfhundert Euro) für die Dauer von vier Jahren, maximal aber bis einschließlich des Monats, in dem die Approbation erteilt wird, zu zahlen

(2) Die Zahlung hat zum 1. eines jeden Monats auf folgendes Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber/in:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:



§ 2

Pflichten des Beihilfeempfängers

(1) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig und ohne Unterbrechungen zu absolvieren und die Prüfungen in der Regelstudienzeit von 6 Jahren (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 ÄAppro) abzulegen.

Abweichungen hiervon sind dem Beihilfegeber unter Darlegung zwingender Gründe unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, sein Praktisches Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 ÄAppro im Bezirk des Landkreises Freudenstadt zu absolvieren. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Zustimmung des Beihilfegebers.

(3) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄAppro) muss der Beihilfeempfänger innerhalb von sechs Monaten im Bezirk des Landkreises Freudenstadt für die Dauer von vier Jahren ohne Unterbrechung

1. ärztlich tätig werden oder
2. seine Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus oder in einer Weiterbildungspraxis im Bezirk des Landkreises Freudenstadt absolvieren.

(4) Eine ärztliche Tätigkeit im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 meint die Aufnahme einer der folgenden Tätigkeiten:

1. Arzt bei einem (Akut-)Krankenhaus im Bezirk des Landkreises Freudenstadt oder
2. Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt oder
3. Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Freudenstadt.

Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne der Nr. 2 ist dabei sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.

(5) Soweit der Beihilfeempfänger nach § 1 Abs. 1 die Beihilfe für weniger als vier Jahre erhalten hat, verringert sich die Verpflichtung nach Abs. 3 ebenfalls auf die Zeit, für die der Beihilfeempfänger tatsächlich Beihilfe erhalten hat.

(6) Eine Ausnahme von Absatz 3 Nr. 2 ist nur möglich, wenn eine entsprechende Weiterbildungsmöglichkeit im Kreisgebiet nicht vorhanden ist. In diesem Fall ist die Weiterbildungsmaßnahme am Universitätsklinikum Tübingen zu absolvieren.

(7) Der Beihilfeempfänger ist gegenüber dem Beihilfegeber verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich, diesem, folgende Nachweise zu erbringen oder Mitteilungen zu leisten:

1. Der Beihilfeempfänger muss zu Beginn eines jeden Semesters - spätestens einen Monat nach Beginn des Semesters (01.11. für das Wintersemester, 01.05. für das Sommersemester) - eine Originalimmatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des Medizinstudiums vorlegen.



2. Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄAppro) muss der Beihilfeempfänger eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄAppro über das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung und die Approbationsurkunde nach § 40 ÄAppro vorlegen.
3. Mit Beginn der Facharztweiterbildung hat der Beihilfeempfänger hierüber einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
4. Mit Bestehen der Facharztweiterbildung hat der Beihilfeempfänger eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
5. Der Beihilfeempfänger hat stets alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe unmittelbar oder mittelbar auswirken können, mitzuteilen, namentlich die Unterbrechung oder den Abbruch des Medizinstudiums.

§ 3

Außerordentliches Kündigungsrecht

Den Vertrag kann jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund ist schriftlich darzulegen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

§ 4

Vertragsverletzung - Rückzahlungsanspruch

(1) Verletzt der Beihilfeempfänger seine Pflicht nach § 2 Abs. 1, indem er seine Ärztliche Prüfung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, Abs. 3, § 13, §§ 22 ff ÄAppro) nicht besteht oder ihm die Approbation nicht erteilt wird (§§ 36 ff ÄAppro), hat der Beihilfegeber gegen den Beihilfeempfänger einen Anspruch auf Rückzahlung der Beihilfe.

(2) Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflicht nach § 2 Abs. 3 verletzt, indem er nicht in der für ihn nach § 2 Abs. 3 und Abs. 5 geltenden Zeit ohne Unterbrechung im Bezirk des Landkreises Freudenstadt

1. ärztlich tätig (§ 2 Abs. 4) war oder
2. seine Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus oder in einer Weiterbildungspraxis oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 am Universitätsklinikum Tübingen absolvierte.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die der Beihilfeempfänger zu vertreten hat und in seinem Verhalten liegen.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der Beihilfeempfänger die erhaltene Beihilfe vollständig



zurückzuzahlen. Der Beihilfeempfänger muss dem Beihilfegeber eine beglaubigte Kopie der Mitteilung über das Nichtbestehen seiner Ärztlichen Prüfung oder der Nichterteilung der Approbation vorlegen. Die Beihilfe ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Beihilfeempfängers über einen Umstand nach § 4 Abs. 1 an den Beihilfegeber zurückzuzahlen.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 2 richtet sich die Höhe des Rückzahlungsanspruchs nach der nicht erbrachten Tätigkeitszeit (§ 2 Abs. 3 und Abs. 5). Die nicht geleisteten Monate sind zurückzuzahlen.

§ 5

Nebenabreden

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Freudenstadt, _____.20

_____, _____.20

(Für den Beihilfegeber)

Landrat Dr. Klaus Michael Rückert

(Beihilfeempfänger)